

Das Gesetz zur Wiedergewährung der Sonderzahlung im Bund

Am 1. Dezember 2011 hat der Deutsche Bundestag das **Gesetz zur Wiedergewährung der Sonderzahlung** verabschiedet. Da der Bundesrat am 16. Dezember 2011 auf einen Einspruch verzichtet hat, konnte das Gesetz am 20. Dezember 2011 durch den Bundespräsidenten unterschrieben und am 27. Dezember 2011 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2842 verkündet werden. Es trat mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig trat das Bundessonderzahlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S 464), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160 = DNeuG) geändert worden ist, dieses wiederum geändert durch das Gesetz vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1552 = BBVAnpG 2010/2011), außer Kraft. Damit wurde hinsichtlich der Bemessung der Sonderzahlung ein gesetzgeberisches Hin und Her beendet.

Das ursprünglich im Monat Dezember eines Jahres in Form eines dreizehnten Monatsgehaltes gewährte Sonderzahlung (sog. Weihnachtsgeld) wurde mehrfach in ihrem Umfang verringert und hinsichtlich ihrer Bemessung umgestellt. Sie betrug zuletzt 5 Prozent des Jahresbetrages der sonderzahlungsfähigen Bezüge. Diese Bezüge waren insbesondere das Grundgehalt, der Familienzuschlag sowie die Amts- und Stellenzulagen. Durch das Haushaltsstrukturgesetz 2006 wurde dieser Betrag zunächst befristet bis 2011 halbiert.

Seit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz von 2009 wird die dergestalt befristet halbierte Sonderzahlung im Bund für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten nicht mehr als Einmalbetrag mit den Dezemberbezügen ausgezahlt ("Weihnachtsgeld"), sondern monatlich eingebaut in die sonderzahlungsfähigen Bezüge. Bei der Umstellung der Zahlungsweise im Juli 2009 sind diese Bezüge daher um 2,5 Prozent erhöht worden (erster Einbauschritt). Die Einmalzahlung zum Ende des Jahres ist im Gegenzug entfallen.

Das Dienstrechtsneuordnungsgesetz regelte bereits, die ursprüngliche Befristung ebenfalls durch Einbau in die monatlichen Bezüge ab Januar 2011 zu realisieren und enthielt entsprechende Tabellen. Mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2010/2011 wurde dieser Schritt jedoch aus Haushaltsgründen bis Ende 2014 hinausgeschoben.

Die Wiedergewährung der Sonderzahlung erfolgt jetzt durch das Gesetz vom 20. Dezember 2011 ebenfalls durch den Einbau in die monatlichen Bezüge, die folgerichtig um 2,44 Prozent steigen. Mit diesem zweiten Einbauschritt wird das Niveau der Sonderzahlung des Jahres 2006 wieder erreicht (5 Prozent der Jahresbezüge).

Das Gesetz zur Wiedergewährung der Sonderzahlung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft. Mit dem erforderlichen technischen Vorlauf kann die Zahlung der erhöhten Monatsbezüge voraussichtlich ab Februar 2012 erfolgen. Die Beträge für Januar 2012 werden nachgezahlt.

Die Besoldung der Soldaten in aufsteigenden Gehältern nach der Bundesbesoldungsordnung A (BBesO A/Soldaten)

Dienstgrade	Besoldungsgruppe (BesGr)	Grundgehalt Monatsbeträge in Euro								das Grundgehalt ergänzende Zulagen (Monatsbeträge in Euro)
		Stufe 1	Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1 ab Vollendung des 21. Lebens- jahres	Stufe 3 nach 2 Jahren und 3 Monaten in Stufe 2	Stufe 4 nach 3 Jahren in Stufe 3	Stufe 5 nach 4 Jahren in Stufe 4	Stufe 6 nach 5 Jahren in Stufe 4	Stufe 7 nach 5 Jahren in Stufe 6	Stufe 8 nach 5 Jahren in Stufe 7	Amtszulagen
Schütze, Flieger, Matrose Gefreiter	A 3	1 814,88	1 857,76	1 900,65	1 935,17	1 969,70	2 004,21	2 038,73	2 073,24	Gefreiter: 32,38
Obergefreiter Hauptgefreiter	A 4	1 854,65	1 905,88	1 957,14	1 997,94	2 038,73	2 079,53	2 120,32	2 157,99	Hauptgefreiter: 6,98
Stabsgefreiter Oberstabsgefreiter	A 5	1 869,27	1 933,08	1 984,33	2 034,55	2 084,77	2 136,02	2 186,22	2 235,39	Oberstabsgefreiter: 34,76
Unteroffizier Maat Fähnjunkler Seekadett	A 5*	1.887,87	1.951,68	2.002,93	2.053,15	2.103,37	2.154,62	2.204,82	2.253,99	
Stabsunteroffizier Obermaat	A 6*	1.929,71	2.003,99	2.079,30	2.136,83	2.196,45	2.253,99	2.317,80	2.373,24	
Stabsunteroffizier Obermaat Feldwebel Bootsmann Fähnrich, - zur See Oberfeldwebel Oberbootsmann	A 7	2 010,49	2 076,39	2 163,23	2 252,13	2 338,95	2 426,82	2 492,72	2 558,61	Oberfeldwebel / Oberbootsmann : 43,18
Stufen ab Erreichen der Besoldungsgruppe A 8		Stufe 1	Stufe 2 nach 3 Jahren in Stufe 1 ab Vollendung des 21. Lebens- jahres	Stufe 3 nach 3 Jahren und 3 Monaten in Stufe 2	Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	Stufe 5 nach 4 Jahren in Stufe 4	Stufe 6 nach 5 Jahren in Stufe 4	Stufe 7 nach 5 Jahren in Stufe 6	Stufe 8 nach 5 Jahren in Stufe 7	
Hauptfeldwebel Hauptbootsmann Oberfähnrich, - zur See	A 8	2 131,83	2 211,34	2 323,26	2 436,23	2 549,20	2 627,65	2 707,15	2 785,61	für alle Dienstgrade in A 8: 55,62
Stabsfeldwebel Stabsbootsmann Oberstabsfeldwebel Oberstabsbootsmann	A 9	2 307,56	2 386,02	2 509,46	2 634,98	2 758,40	2 842,10	2 926,83	3 009,46	Oberstabsfeldwebel / Oberstabsbootsmann: 258,81
Leutnant, - zur See	A 9*	2.315,67	2.394,13	2.517,57	2.643,09	2.766,51	2.850,21	2.934,94	3.017,57	
Oberleutnant, - zur See	A 10*	2.484,08	2.591,83	2.747,69	2.902,50	3.057,32	3.165,08	3.272,80	3.380,56	
Hauptmann Kapitänleutnant	A 11	2 842,10	3 002,15	3 161,13	3 321,19	3 431,02	3 540,85	3 650,69	3 760,52	
Hauptmann Kapitänleutnant	A 12	3 047,13	3 236,46	3 426,83	3 616,16	3 747,97	3 877,67	4 008,43	4 141,28	
Stabshauptmann Stabskapitänleutnant Major Korvettenkapitän Stabsarzt, -apotheker, - veterinär	A 13	3 573,27	3 751,10	3 927,89	4 105,71	4 228,10	4 351,54	4 473,91	4 594,21	
Oberstleutnant Fregattenkapitän Oberstabsarzt, -apotheker, - veterinär	A 14	3 674,75	3 903,82	4 133,96	4 363,04	4 520,98	4 679,99	4 837,94	4 996,94	
Oberstleutnant Fregattenkapitän Oberfeldarzt, -apotheker, - veterinär Flottenarzt, -apotheker	A 15	4 491,70	4 698,82	4 856,77	5 014,72	5 172,68	5 329,58	5 486,49	5 642,34	
Oberst Kapitän zur See Oberstarzt, -apotheker, - veterinär Flottenarzt, -apotheker	A 16	4 955,09	5 195,69	5 377,70	5 559,71	5 740,68	5 923,75	6 105,74	6 285,67	

Gültig ab 1. Januar 2012

Hinweis:

In den mit * gekennzeichneten Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10 sind die für die jeweiligen Dienstgrade geltenden Erhöhungsbeträge eingerechnet.

Bei ledigen Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, werden

in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8

100,85 EUR

in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12

107,07 EUR

auf das Grundgehalt angerechnet (§ 39 Abs. 2 BBesG).

Daneben erhalten die Soldaten einen Familienzuschlag in Abhängigkeit ihrer Familienverhältnisse.

Dieser beträgt für den Ehegatten in den BesGr A 2 bis A 8 : 113,96 Euro ab BesGr A 9 : 119,68 Euro.

Für jedes berücksichtigungsfähige Kind wird einheitlich für alle BesGr ein Betrag von 102,33 Euro, ab dem dritten Kind jeweils in Höhe von 318,84 Euro gewährt.

Sind beide Ehegatten im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Familienzuschlag oder eine gleichartige Leistung beschäftigt, bestehen Sonderregelungen.

Diese stellen sicher, dass ein Anspruch auf Familienzuschlag insgesamt auf die Höhe der oben bezeichneten Leistungen begrenzt ist.

Ferner kann je nach Funktion oder Dienstgestaltung ein Anspruch auf eine Stellen- oder Erschwerniszulage entstehen.

Zusammengestellt nach dem Gesetz zur Wiedergewährung der Sonderzahlung vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2842) durch Jürgen Mangerich, DiplVerwWirt (FH)

Ohne Gewähr. Die rechtlich verbindlichen Angaben ergeben sich ausschließlich aus der jeweiligen Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt.

Die Besoldung der Bundesbeamten in aufsteigenden Gehältern nach der Bundesbesoldungsordnung A (BBesO A/Beamte)

Amtsbezeichnungen (Beispiele)	Besoldungsgruppe (BesGr)	Grundgehalt Monatsbeträge in Euro								das Grundgehalt ergänzende Zulagen (Monatsbeträge in Euro)
		Stufe 1	Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1	Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2	Stufe 4 nach 3 Jahren in Stufe 3	Stufe 5 nach 3 Jahren in Stufe 4	Stufe 6 nach 3 Jahren in Stufe 4	Stufe 7 nach 3 Jahren in Stufe 6	Stufe 8 nach 3 Jahren in Stufe 7	Amtszulagen
Oberamtsgehilfe	A 2	1 744,80	1 785,58	1 827,44	1 858,81	1 891,25	1 923,68	1 956,09	1 988,52	
Hauptamtsgehilfe	A 3	1 814,88	1 857,76	1 900,65	1 935,17	1 969,70	2 004,21	2 038,73	2 073,24	
Amtsmeister	A 4	1 854,65	1 905,88	1 957,14	1 997,94	2 038,73	2 079,53	2 120,32	2 157,99	
Oberamtsmeister	A 5	1 869,27	1 933,08	1 984,33	2 034,55	2 084,77	2 136,02	2 186,22	2 235,39	
Oberamtsmeister	A 6	1 911,11	1 985,39	2 060,70	2 118,23	2 177,85	2 235,39	2 299,20	2 354,64	
Stufenverlauf ab BesGr A 5 mittlerer Dienst		Stufe 1	Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1	Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2	Stufe 4 nach 3 Jahren in Stufe 3	Stufe 5 nach 3 Jahren in Stufe 4	Stufe 6 nach 4 Jahren in Stufe 5	Stufe 7 nach 4 Jahren in Stufe 6	Stufe 8 nach 4 Jahren in Stufe 7	
Sekretär	A 6*	1.929,71	2.003,99	2.079,30	2.136,83	2.196,45	2.253,99	2.317,80	2.373,24	
Obersekretär Brandmeister Polizeimeister	A 7	2 010,49	2 076,39	2 163,23	2 252,13	2 338,95	2 426,82	2 492,72	2 558,61	
Hauptsekretär Oberbrandmeister Polizeiobermeister	A 8	2 131,83	2 211,34	2 323,26	2 436,23	2 549,20	2 627,65	2 707,15	2 785,61	
Amtsinspektor Hauptbrandmeister Polizeihauptmeister	A 9	2 307,56	2 386,02	2 509,46	2 634,98	2 758,40	2 842,10	2 926,83	3 009,46	für herausgehobene Funktionen bis zu 30 v.H. der Stellen für Technische Amtsinspektoren: 258,81
Inspektor Polizeikommissar	A 9*	2.315,67	2.394,13	2.517,57	2.643,09	2.766,51	2.850,21	2.934,94	3.017,57	
Oberinspektor Polizeioberkommissar	A 10*	2.484,08	2.591,83	2.747,69	2.902,50	3.057,32	3.165,08	3.272,80	3.380,56	
Amtmann Polizeihauptkommissar	A 11	2 842,10	3 002,15	3 161,13	3 321,19	3 431,02	3 540,85	3 650,69	3 760,52	
Amtsrat Polizeihauptkommissar	A 12	3 047,13	3 236,46	3 426,83	3 616,16	3 747,97	3 877,67	4 008,43	4 141,28	
Oberamtsrat Erster Polizeihauptkommissar Rat Fachschuloberlehrer im Bundesdienst Studienrat im höheren Dienst des Bundes	A 13	3 573,27	3 751,10	3 927,89	4 105,71	4 228,10	4 351,54	4 473,91	4 594,21	für herausgehobene Funktionen bis zu 30 v.H. der Stellen für Technische Oberamtsräte: 263,04
Oberrat Oberstudienrat im höheren Dienst des Bundes	A 14	3 674,75	3 903,82	4 133,96	4 363,04	4 520,98	4 679,99	4 837,94	4 996,94	
Direktor Studiendirektor im höheren Dienst des Bundes	A 15	4 491,70	4 698,82	4 856,77	5 014,72	5 172,68	5 329,58	5 486,49	5 642,34	
Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle (soweit nicht in B 3 oder B 4) Leitender Direktor Kanzler einer UniBw soweit nicht in BesGr W	A 16	4 955,09	5 195,69	5 377,70	5 559,71	5 740,68	5 923,75	6 105,74	6 285,67	

Gültig ab 1. Januar 2012

Hinweis:

In den mit * gekennzeichneten Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10 sind die für die jeweiligen Dienstgrade geltenden Erhöhungsbeträge eingerechnet.

Bei ledigen Beamten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen (z.B. Polizeivollzugsbeamte des Bundes), werden in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 100,85 EUR
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 107,07 EUR auf das Grundgehalt angerechnet (§ 39 Abs. 2 BBesG).

Daneben erhalten die Beamten einen Familienzuschlag in Abhängigkeit ihrer Familienverhältnisse.

Dieser beträgt für den Ehegatten in den BesGr A 2 bis A 8 : 113,96 Euro ab BesGr A 9: 119,68 Euro.

Für jedes berücksichtigungsfähige Kind wird einheitlich für alle BesGr ein Betrag von 102,33 Euro, ab dem dritten Kind jeweils in Höhe von 318,84 Euro gewährt.

Sind beide Ehegatten im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Familienzuschlag oder eine gleichartige Leistung beschäftigt, bestehen Sonderregelungen.

Diese stellen sicher, dass ein Anspruch auf Familienzuschlag insgesamt auf die Höhe der oben bezeichneten Leistungen begrenzt ist.

Ferner kann je nach Funktion oder Dienstgestaltung ein Anspruch auf eine Stellen- oder Erschwerniszulage entstehen.

Zusammengestellt nach dem Gesetz zur Wiedergewährung der Sonderzahlung vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2842) durch Jürgen Mangerich, DiplVewrWirt (FH)

Ohne Gewähr. Die rechtlich verbindlichen Angaben ergeben sich ausschließlich aus der jeweiligen Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt.

Die Besoldung der Bundesbeamten und Soldaten in festen Gehältern nach der Bundesbesoldungsordnung B

Beamte	Besoldungsgruppe	Monatsbetrag in Euro	Soldaten
Amtsbezeichnungen <small>(Beispiele vornehmlich Bundeswehrverwaltung)</small>			Dienstgrade
Direktor und Professor (in wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen)	B 1	5 642,34	-
Abteilungsleiter - als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittel- oder Oberbehörde des Bundes Direktor eines Rechtsberaterzentrums der Bundeswehr - als Leiter der Dienststelle Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (z.B. als Projektleiter) Direktor beim Marinearsenal -als Leiter eines Arsenalbetriebes	B 2	6 554,50	-
Abteilungsleiter beim Amt für den Militärischen Abschirmdienst Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle (soweit nicht in A 16 oder B 4) Ministerialrat (Referatsleiter in einem Bundesministerium) Vizepräsident (z.B. einer Wehrbereichsverwaltung oder des Bundesamtes für Wehrverwaltung)	B 3	6 940,48	Oberst Kapitän zur See Oberarzt, -apotheker, -veterinär Flottenarzt, -apotheker
Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle (soweit nicht in B 3) Erster Direktor beim Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr -als ständiger Vertreter des Amtschefs Erster Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung Präsident einer Universität der Bundeswehr (soweit nicht in W 3)	B 4	7 344,25	-
Präsident der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik Präsident des Bundessprachenamtes Erster Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (nur für den Leiter des Projektbereiches)	B 5	7 807,66	-
Bundeswehrdiziplinaranwalt Direktor beim Amt für den Militärischen Abschirmdienst - als der ständige Vertreter des Amtschefs Ministerialdirigent (Unterabteilungsleiter in einem Bundesministerium) Militärgeneraldekan Militärgeneralvikar	B 6	8 248,04	Brigadegeneral Flottenadmiral Generalarzt Admiralarzt Generalapotheker
Präsident des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst Präsident des Bundesamtes für Wehrverwaltung Präsident einer Wehrbereichsverwaltung	B 7	8 672,72	Generalmajor Konteradmiral Generalstabsarzt Admiralstabsarzt
Präsident des Statistischen Bundesamtes	B 8	9 117,29	-
Ministerialdirektor (Abteilungsleiter in einem Bundesministerium) Präsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung	B 9	9 668,56	Generalleutnant Vizeadmiral Generaloberstabsarzt Admiraloberstabsarzt
Direktor des Bundesrates	B 10	11 380,93	General** Admiral**
Präsident des Bundesrechnungshofes Staatssekretär	B 11	11 823,41	-

* Der Text in Fettdruck entspricht dem im Gesetz enthaltenen staatsrechtlichen Amt; Text in Normaldruck ohne Klammer entspricht der gesetzlichen Funktionsbezeichnung; Text in Klammern ist ein Beispiel für die im Gesetzestext umschriebene Funktion.

** erhält als Generalinspekteur eine Amtszulage in Höhe von 416,73 Euro

Gültig ab 1. Januar 2012

Hinweis:

Daneben erhalten die Beamten und Soldaten einen Familienzuschlag in Abhängigkeit ihrer Familienverhältnisse.

Dieser beträgt für den Ehegatten 119,68 Euro.

Für jedes berücksichtigungsfähige Kind wird ein Betrag von 102,33 Euro, ab dem dritten Kind jeweils in Höhe von 318,84 Euro gewährt.

Sind beide Ehegatten im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Familienzuschlag oder eine gleichartige Leistung beschäftigt, bestehen Sonderregelungen.

Diese stellen sicher, dass ein Anspruch auf Familienzuschlag insgesamt auf die Höhe der oben bezeichneten Leistungen begrenzt ist.

Ferner kann je nach Funktion oder Dienstgestaltung ein Anspruch auf eine Stellen- oder Erschwerniszulage entstehen.

Zusammengestellt nach dem Gesetz zur Wiedergewährung der Sonderzahlung vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2842) durch Jürgen Mangerich,

Ohne Gewähr. Die rechtlich verbindlichen Angaben ergeben sich ausschließlich aus der jeweiligen Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt.